

Maschinelle Reinigungstechniken zur Beseitigung umwelt- und verkehrsgefährdender Stoffe nach Verkehrsunfällen – viele offene Fragen

Gelangen nach einem Verkehrsunfall oder sonstigen Schadensereignis umwelt- oder verkehrsgefährdende Stoffe auf die Fahrbahn oder angrenzende Flächen, ist zunächst der Verursacher gehalten, diese zu beseitigen. Kann er nicht ermittelt werden oder ist er zur Beseitigung nicht in der Lage, so ist hierfür der Straßenbaulastträger bzw. – bei Ortsdurchfahrten – die Gemeinde zuständig.

Vor Ort erfolgt die Beseitigung in der Regel durch die örtlichen Feuerwehren, teilweise auch durch den Polizeivollzugsdienst oder beigezogene Abschleppunternehmen.

Meist wird diese Maßnahme durch Aufbringen geeigneter Bindemittel durchgeführt, die nach entsprechender Einwirkungszeit zusammengekehrt und – nach gegebenenfalls erforderlicher Nachreinigung des Fahrbahnbelags – entsorgt werden.

Die hierbei anfallenden Kosten werden beim Verursacher erhoben und nach Prüfung durch den eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer erstattet.

Neben dieses Beseitigungsverfahren tritt seit kurzer Zeit ein weiteres, bei dem durch Einsatz von speziellen Reinigungsmaschinen ohne vorherige Aufbringung von Bindemitteln eine Nassreinigung der verunreinigten Fläche erfolgt. Dieses Verfahren wird vorwiegend von Unternehmen der Privatwirtschaft angeboten.

Es ist zu beobachten, dass die bereits bundesweit tätigen Unternehmen sich verstärkt an die Länder, Stadt- und Landkreise, Gemeinden und Versicherungsunternehmen wenden, um auf ihre Dienste aufmerksam zu machen und um Kunden zu werben.

In den vorgelegten Werbematerialien wird darauf verwiesen, dass entsprechende Verschmutzungen nach dem derzeitigen Stand der Technik zu beseitigen seien, wobei auf die Folgerisiken bei nicht sachgerechtem Umgang mit herkömmlichen Bindemitteln hingewiesen wird.

Hierzu ist anzumerken, dass sowohl im technischen als auch im rechtlichen Bereich viele Fragen noch nicht abschließend geklärt sind.

In technischer Hinsicht ist es völlig offen, welches Verfahren zu welchem Zeitpunkt als das geeignete anzusehen

ist. Der Rechtsbegriff „Stand der Technik“ hat in diesem Zusammenhang noch keine Konkretisierung erfahren. So empfehlen die Regierungspräsidien des Landes die Aufnahme der entsprechenden Stoffe mittels Ölbinder, gefolgt vom Aufkehren desselben und anschließender Nachreinigung (Merkblatt über Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen – Stand Oktober 2006).

Der WGV ist kein Fall bekannt, in dem das Vorgehen nach dem oben genannten Merkblatt der Regierungspräsidien zu Schwierigkeiten bei der Kostenübernahme geführt hat.

Da Haftpflichtversicherungen nur die erforderlichen Kosten zu erstatten haben, können sich bei der Anwendung des Nassreinigungsverfahrens im Blick auf die in Rechnung gestellte Vergütung Probleme ergeben. Bislang fehlen einheitliche Maßstäbe bezüglich der Vergütung. Diese wird von den Unternehmen vielmehr frei festgelegt, wobei zum Teil extrem hohe Kosten in Rechnung gestellt werden. Ein Missbrauch bei der Preisgestaltung durch einzelne Unternehmen wird selbst innerhalb der Branche, die sich zwischenzeitlich interessengemeinschaftlich organisiert hat, eingeräumt. Auch kommen, soweit sich die Unternehmer vor Ort direkt an die Schädiger wenden, entsprechende Beauftragungen teilweise unter fragwürdigen Umständen zustande, die Zweifel an der Wirksamkeit des Vertrags aufkommen lassen.

Des Weiteren dürfte sich der Nachweis über die tatsächlich verunreinigte Fläche und die erbrachte Leistung schwierig gestalten, was wiederum Auswirkungen auf die Überprüfbarkeit der Höhe der Vergütung hat.

Zwischenzeitlich sind mit dieser Problematik nicht nur der Landtag, sondern auch die Gerichte befasst. Richtungsweisende Urteile stehen allerdings noch aus.

Als sicher kann nur gelten, dass der Auftraggeber für die durchgeführten Maßnahmen als Vergütungsschuldner zunächst in der Pflicht steht – mit allen finanziellen Konsequenzen, soweit die an die Unternehmer gezahlten Beträge aus den oben genannten Gründen beim Verursacher oder dem eintrittspflichtigen Haftpflichtversicherer nicht regressiert werden können. Dies sollte vor einer etwaigen Auftragserteilung bedacht werden.

Verkehrssicherungspflicht für bewegliche Verkehrszeichen

Von Jahr zu Jahr steigt die Zahl der Unwetterereignisse in Baden-Württemberg und damit die Zahl der Tage, an denen Sturm herrscht.

Immer häufiger stellt sich deshalb die Frage der Haftung für Schäden durch das Umfallen von beweglich aufgestellten Verkehrszeichen.

Grundsätzlich haftet der Aufsteller von beweglichen Verkehrszeichen nur im Fall einer schuldhaften Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

Bewegliche Verkehrszeichen können – dies liegt in der Natur der Sache – nicht so stabil aufgestellt werden wie fest mit dem Untergrund verbundene Verkehrszeichen.

Der Verkehrssicherungspflichtige ist nach der Rechtsprechung nicht gehalten, schlechthin alle Maßnahmen zu treffen, die einen Schaden verhindern könnten. Er braucht vielmehr nur die ihm zumutbaren Vorkehrungen zu treffen (BGH NJW 80, 223). In der Regel müssen bewegliche Verkehrszeichen daher zumindest den üblichen Witterungsverhältnissen Stand halten (LG Ellwangen vom 05. 02. 1999, AZ: 5 O 460/98; LG Stuttgart vom 26. 02. 1999, AZ: 15 O 323/98).